

VII.

Kampfrichterordnung

des

LSW Spezialeport Deutschland e.V.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit des nachfolgenden Textes wird auf die Angabe weiterer geschlechtlicher Formen verzichtet. Gleichwohl gelten die Bezeichnungen gleichwertig für alle Geschlechter.

LSW-Sport Deutschland e.V. wird in den folgenden §§ nur LSW genannt.

Verbindliche Vorbemerkungen

Die Kampfrichterordnung bezieht sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Wettkampforganisation und/oder im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter genannt.

Grundlage für deren Ausbildung bildet ebenso die Wettkampfordnung des LSW Sportsport Deutschland e. V. (LSW) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Derzeit gibt es keine eigenen LSW-Kampfrichter.

Der Aufbau eines eigenen LSW-Kampfrichterstamms wird angestrebt.

Selbst bei Vorhandensein eigener LSW-Kampfrichter dürfen auch in Zukunft zulässigerweise LA- und RKS-Kampfrichter - so wie bisher auch - eingesetzt werden.

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Sportverein sein.
- (2) Vereine, die Wettkämpfe durchführen, sollen dafür ausgebildete Kampfrichter abstellen.
In einer - von der LSW-Mitgliederversammlung (Verbandstag) zu gegebener Zeit zu beendenden - Übergangsphase dürfen bei LSW-Wettkämpfen auch geeignete und zuverlässige Personen als Kampfrichter eingesetzt werden.
- (3) Es wird angestrebt, dass der Kampfrichter an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von LSW teilnimmt.
- (4) Der Kampfrichter übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen des LSW aus. Sein Einsatz wird durch den jeweiligen Veranstaltungsleiter geregelt.

§ 2 Pflichten und Rechte

- (1) Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, seine Einsätze rechtzeitig wahrzunehmen.
- (2) Grundlage seiner Tätigkeit und Entscheidungen bildet die LSW-WKO in der jeweils gültigen Fassung. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen.

- (3) Der Kampfrichter ist berechtigt, während seiner Kampfrichtertätigkeit von Offiziellen des LSW sowie von Teilnehmern Angaben zum Wettkampf zu verlangen.
- (4) Die Rechte und Pflichten aus der Satzung des LSW sind maßgebend und verbindlich.
- (5) Der Kampfrichter ist gehalten, außer seiner eigenen bei Bedarf auch anderen Verbandsorganisationen zur Verfügung zu stehen.
- (6) Der Kampfrichter hat während seiner Tätigkeit saubere Kleidung zu tragen und muss in seinem Auftreten Vorbild sein.

§ 3 Qualifikation

- (1) Der Kampfrichter qualifiziert sich über die Teilnahme an Lehrgängen für allgemeine und spezielle Aufgaben.
Dies geschieht auch weiterhin durch Lehrgänge bei der Leichtathletik und beim Rasenkraftsport und soll zukünftig durch solche bei LSW ergänzt werden.
- (2) Folgende Qualifikationen können erreicht werden:
 - 2.1 Kampfrichter;
 - 2.2 Schiedsrichter;
 - 2.3 Lehrreferent.
- (3) Das Mindestalter für Kampfrichter beträgt 16 Jahre.

§ 4 Lehrarbeit

- (1) Zum Erwerb und zur Verbesserung theoretischer und praktischer Kenntnisse werden Kampfrichter aus- und weitergebildet.
- (2) Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, die noch von LSW erlassen werden, regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen oder Tests.
- (3) Lehrreferenten werden vom LSW eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen organisieren. Der Kampfrichterwart des LSW muss die Qualifikationsstufe eines Lehrreferenten aufweisen.
- (4) Sobald LSW über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt, übernimmt LSW einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anteil der Kosten, die den Teilnehmern aus Anlass ihrer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entstehen.

§ 5 Ausweis

- (1) Nach erfolgter Ausbildung zum Kampfrichter wird vom Kampfrichterwart des LSW ein Ausweis ausgestellt. Er dient der Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit. Die Qualifikationsstufen

- für Schiedsrichter und Lehrreferent werden mit gesonderten Zertifikaten ausgewiesen.
- (2) Alle Eintragungen im Kampfrichterausweis sowie die gesonderten Zertifikate sind mit der Unterschrift des Kampfrichterwartes oder des Vorsitzenden des LSW zu bestätigen.
 - (3) Der Kampfrichterausweis verliert grundsätzlich seine Gültigkeit, wenn der Kampfrichter in einem Zeitraum von drei Jahren keinen Einsatz bei einer Veranstaltung nachweisen kann oder in diesem Zeitraum nicht an einem Kampfrichterlehrgang bzw. einer Weiterbildungsmaßnahme von LA, RKS oder LSW teilgenommen hat.
 - (4) Die Entscheidung über die Verlängerung des Kampfrichterausweises trifft der Kampfrichterwart des LSW in enger Abstimmung mit dem geschäftsführenden LSW-Vorstand.

§ 6 Änderung der Ordnung

Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch den Verbandstag (Mitgliederversammlung) des LSW beschlossen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 28.11.2021 auf dem LSW-Verbandstag in Mutterstadt verabschiedet und trat mit der Verabschiedung in Kraft.